

In der Fassung vom 22.07.2008 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 167 vom 25.07.2008)

Änderungen:

- 1. Nachtrag vom 10.12.2008; in Kraft getreten am 01.07.2008 (Mitteilungsblatt Seite 254 vom 19.12.2008)*
- 2. Nachtrag vom 30.09.2009, in Kraft getreten am 03.10.2009 (Mitteilungsblatt Seite 92 vom 02.10.2009)*
- 3. Nachtrag vom 19.07.2010, in Kraft getreten am 01.08.2010 (Mitteilungsblatt Seite 92 vom 23.07.2010)*
- 4. Nachtrag vom 29.09.2011; in Kraft getreten am 01.08.2011 (Mitteilungsblatt Seite 155 vom 07.10.2011)*

SATZUNG

des Amtes Oeversee über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO), der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) und der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 10.07.2008 folgende Entschädigungssatzung für die Amtsverwaltung Oeversee erlassen:

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger (einschließlich Feuerwehr) erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2 Amtsvorsteher/in

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Daneben erhält die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher für Fahrten innerhalb des Amtsbereiches eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 38,00 €. Für Dienstreisen über den Amtsbereich Oeversee hinaus finden für die Erstattung von Reisekosten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, 38,00 €.

Wird die Vertretung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers durchgehend länger als einen Monat wahrgenommen, erhält die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ab dem ersten Tag der Vertretung eine Reisekostenpauschale gem. Absatz 1.

§ 3

Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse, denen sie angehören sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen und für sonstige Tätigkeiten für das Amt ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,00 €.

(2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,00 €.

(3) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 29,00 €.

§ 4

Leiter/in und Vorstandsmitglieder der Amtsvolkshochschule

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Leiterin oder der Leiter der VHS erhalten für die durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen Ersatz. Die Leiterin oder der Leiter der Amtsvolkshochschule erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 300 €.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes erhalten Sitzungsgeld nach den festgelegten Sätzen gem. § 3 Absatz 1, sofern sie keine Aufwandsentschädigung gem. Absatz 1 erhalten.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO.

Darüber hinaus erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes ein Sitzungsgeld in Höhe von 19 €.

§ 6

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages der Verordnung. Daneben erhält sie oder er ein Kleidergeld gem. § 3 der EntschVOFF.

(2) Die Stellvertretung der Amtswehrführung nach Abs. 1 erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung und daneben ein monatliches Kleidergeld die bzw. das die Hälfte der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes der Amtswehrführung beträgt.

(3) Die Gerätewartinnen oder die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen in Höhe der Regelsätze gem. Punkt 8.1 der Richtlinien.

(4) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in Höhe des Höchstbetrages der Richtlinien. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält die Hälfte des Betrages.

§ 7

Verdienstaufschlag- und Abwesenheitsentschädigung

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 30,00 €.

(2) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(3) Personen nach Abs. 1 Satz 1 der werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

(4) Personen nach Absatz 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2008 in Kraft.

Tarp, den 22.07.2008

AMT OEVERSEE
DER AMTSVORSTEHER

gez.
Herbert Jensen
Amtsvorsteher